

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagsschule“ sowie die „Randstundenbetreuung“ an Schulen der Stadt Halle (Westf.) *)

Der Rat der Stadt Halle (Westf.) hat in seiner Sitzung am 05.11.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 488) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule

- (1) Die Stadt Halle (Westf.) betreibt ihre Grundschulen als „offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ (im Folgenden „OGS“ genannt) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein Westfalen vom 26.01.2006 - ABI. NRW S. 29 –.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, bei Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Sie findet an den Schultagen in der Zeit von 8:00 bis 16:30 Uhr statt. Die Betreuungszeit kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. In den Ferienzeiten können die Angebote mehrerer Schulen an einer Schule zusammengefasst werden.
- (3) Es bleibt der Stadt Halle (Westf.) unbenommen, zur Durchführung dieser Fördermaßnahmen Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (5) Die Stadt Halle (Westf.) erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gemäß § 13 dieser Satzung.

§ 2

Randstundenbetreuung

- (1) Neben der Offenen Ganztagsschule steht den Kindern die Randstundenbetreuung zur Verfügung. Diese macht Eltern das Angebot, ihre Kinder in festen Zeiten zwischen 07.30 und 13.00 Uhr vor und nach den eigentlichen Unterrichtsstunden zu betreuen. Sie erfolgt außer an unterrichtsfreien Tagen in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Die Teilnahme ist auch an unterrichtsfreien Tagen möglich, führt aber für das ganze Schuljahr zu höheren Beiträgen (s. dazu § 13 Abs. 2 dieser Satzung).
- (2) Die Regelungen dieser Satzung zur Offenen Ganztagsschule sind entsprechend anzuwenden.

*) zuletzt geändert durch Satzung vom 15.05.2015 mit Wirkung zum 01.08.2015.

§ 3 Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Grundsätzlich steht die Maßnahme jeder Schülerin bzw. jedem Schüler offen. Der Schule bleibt es vorbehalten, durch ein pädagogisches Konzept Prioritäten im Hinblick auf die Teilnehmerauswahl festzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 4 Anmeldung zur offenen Ganztagsgrundschule

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am offenen Ganztage hat schriftlich von den Eltern bzw. den nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung gleichgestellten Personen (im Folgenden der Einfachheit halber durchgängig als „Eltern“ bezeichnet) zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Die Bindung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung nicht bis zum 30.06. erfolgt.
- (2) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein Westfalen vom 26.01.2006 - ABl. NRW S. 29 – an.

§ 5 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS endet auch während eines laufenden Schuljahres automatisch, d.h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem der Schüler/ die Schülerin rechtswirksam die Schule verlässt.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung während des laufenden Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Stadt Halle (Westf.) in Ansprache mit der Schule.
- (3) Eine Schülerin/ ein Schüler kann durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Stadt Halle (Westf.) von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,

- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind oder waren.

In den Fällen b – d sind die Eltern zunächst schriftlich über den drohenden Ausschluss zu informieren.

§ 6

Gemeinsames Mittagessen

- (1) Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Die in der OGS angemeldeten Kinder sind verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen in der Schule teilzunehmen. Dies gilt nicht für Kinder, die lediglich das Randstundenangebot gem. § 1 Abs. 3 der Satzung wahrnehmen.
- (2) Für das Mittagessen wird, neben dem Beitrag nach § 13 dieser Satzung, ein Entgelt durch die Stadt Halle (Westf.) oder einen von ihm beauftragten freien Träger erhoben. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das ganze Jahr werden gleichmäßig auf 12 Monate verteilt, so dass sich eine gleichbleibende Belastung ergibt. Die Höhe des Essenentgeltes wird gesondert festgelegt und bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 7

Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die OGS. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 05. eines Monats zu zahlen.
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die OGS beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) Die Elternbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren durch die Stadt Halle (Westf.) eingezogen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit der Anmeldung eine entsprechende Lastschriftermächtigung vorlegen.

§ 8 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der OGS zu entrichten.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Halle (Westf.) zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (3) Für Kinder, die lediglich an der Randstundenbetreuung gem. § 2 der Satzung teilnehmen, wird ein Elternbeitrag ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen erhoben. Die Vorschriften des § 9 sowie des § 10 Abs. 2 der Satzung finden insoweit keine Anwendung.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 13 dieser Satzung.

§ 9 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Halle (Westf.) sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 10 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, eine OGS oder nehmen die Randstundenbetreuung in Anspruch, so wird für das zweite ebenso wie für jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag gemäß § 13 dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei Beziehen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ein Elternbeitrag entsprechend der Beitragsstufe 1 der jeweils gültigen Beitragsstaffel erhoben. Hierzu ist der letzte Bewilligungsbescheid vorzulegen.
- (3) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung für die Erziehungsberechtigten eine besondere Härte darstellen würde oder die Teilnahme einer Schülerin/ eines Schülers aus pädagogischen oder erzieherischen Gründen auch ohne Zahlung eines Elternbeitrages dem öffentlichen Interesse dient. Die Entscheidung trifft hierüber die Stadt Halle (Westf.) auf Vorschlag der Schule.

§ 11 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Halle (Westf.).
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 12 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

4.5

§ 13 Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird anhand der nachfolgenden Tabelle festgesetzt:

Brutto – Jahreseinkommen	Beitrag „Offener Ganztag“ – Monatsbeitrag /1. Kind	Beitrag „Offener Ganztag“ – Monatsbeitrag /ab dem 2. Kind
bis 15.000,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro
bis 25.000,00 Euro	30,00 Euro	15,00 Euro
bis 37.000,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
bis 50.000,00 Euro	85,00 Euro	42,50 Euro
bis 62.000,00 Euro	120,00 Euro	60,00 Euro
bis 75.000,00 Euro	150,00 Euro	75,00 Euro
darüber	170,00 Euro	85,00 Euro

- (2) Der Beitrag für die Teilnahme an der Randstundenbetreuung gem. § 1 Abs. 3 der Satzung beträgt monatlich 45,00 € für 11 Monate des Schuljahres. Sofern diese Betreuungsform auch in den Ferien angeboten wird, beträgt der Beitrag 50,00 € für 12 Monate des Schuljahres. Bei Geschwisterkindern in der OGS wird der Beitrag um 50 % ermäßigt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.